



Förderverein

STÄDTISCHE KINDERTAGESSTÄTTE

AM VOGELGESANG



□

Vereinssatzung

§1 Präambel

- (1) Durch das Grundgesetz der Bundesrepublik kommt der Familie eine wichtige Rolle und ein besonderer Schutz zu Gute. Die staatliche Unterstützung der elterlichen Erziehungspflicht durch Kindergärten wird finanziell immer stärker eingeschränkt. Das erschwert die Arbeit der Erzieher, unseren Kindern zu helfen, ihre eigenen Kompetenzen zu entdecken, ihre Persönlichkeit zu entwickeln, damit sie später als starke Individuen glücklich und erfolgreich ihr Leben meistern, sich den vielfältigen Herausforderungen und Situationen stellen und im Rahmen ihrer Möglichkeiten ihren Beitrag für unsere Gesellschaft leisten können. Die dafür erforderlichen sozialen Kompetenzen und solide Bildung werden im Kindergartenalter besonders geprägt.
- (2) Hier setzt die Arbeit des Fördervereins Kindertagesstätte Am Vogelgesang an und baut auf das Engagement aller Bürgerinnen und Bürger, ihren Beitrag zur sozialen Stärkung der Gesellschaft zu leisten.

§ 2 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein Kindertagesstätte Am Vogelgesang“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach seiner Eintragung führt er den Zusatz e.V. In dieser Gemeinschaft schließen sich Eltern von ehemaligen, aktuellen und zukünftigen Kindergartenkindern, erzieherische Fachkräfte sowie Freunde und Förderer der städtischen Kindertagesstätte „Am Vogelgesang“ der Stadt Eppstein zusammen.
- (2) Sitz des Vereins ist in Eppstein-Bremthal, Waldallee 61.
- (3) Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr. Davon abweichend gilt das erste Geschäftsjahr vom Tag der Gründungsversammlung bis 31.12. des gleichen Jahres.

§ 3 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Förderverein hat sich die Unterstützung der Kindertagesstätte „Am Vogelgesang“ in Eppstein-Bremthal bei der Erfüllung ihrer sozialen, lehrenden und kulturellen Erziehungsarbeit zur Aufgabe gestellt. Dabei will er zu einer engen Zusammenarbeit zwischen den Mitarbeitern (Erzieher, Kindergartenleitung und Elternbeirat) beitragen und die Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsberechtigten und den Organen des Kindergartens fördern. Das Gefühl der Zugehörigkeit der Kinder zu ihrer Tagesstätte soll gestärkt werden und die Verbindung zu ihr auch später erhalten bleiben.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§51 ff, AO) in der jeweils gültigen Fassung insbesondere durch
 - die Bereitstellung von Sachspenden und finanziellen Mitteln für die Beschaffung von Materialien für die erzieherische Arbeit (z.B. Musikinstrumente, Werkzeug, Bastelmaterial) sowie für die Ausgestaltung der Räumlichkeiten und des Geländes der Kindertagesstätte „Am Vogelgesang“,
 - die finanzielle Unterstützung von Kindern und deren Familien bei der Teilnahme an gemeinsamen Veranstaltungen der Kindertagesstätte oder einzelner Gruppen, die Vorschriften des § 53 AO sind zu beachten
 - die Beteiligung und Unterstützung bei der Durchführung von Veranstaltungen und Aktivitäten der Kindertagesstätte oder einzelner Gruppen,
 - die Förderung von Maßnahmen und Einrichtungen zur Aufklärung der Öffentlichkeit über die Arbeit der Kindertagesstätte,
 - die Vertretung der Interessen der Kinder und Eltern der Kindertagesstätte gegenüber Träger, Verwaltung und Politik.
- (3) Anschaffungen des Fördervereins für die Kindertagesstätte dürfen nur mit Abstimmung der Leitung der Kindertagesstätte erfolgen.

- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittel des Vereins

- (1) Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Überschüsse, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke gemäß § 3 verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Unter Zuwendung wird hier nicht die Vergütung aufgrund eines arbeitsrechtlichen Anstellungsverhältnisses verstanden oder die Vergütung einer Dienstleistung oder eines Gewerkes, welche bei einem freiberuflich oder selbständig tätigen Mitglied in Auftrag gegeben wurde.
- (3) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Auslagen im Sinne des Vereins sollen erstattet werden. Für Beträge über € 200-, die nicht durch den laufenden Betrieb begründet sind, ist der Beschluss des Vorstandes notwendig.

§ 5 Mitglieder

- (1) Ordentliches, d.h. stimmberechtigtes, Mitglied kann jede natürliche Person werden, die mindestens 18 Jahre alt ist, die Aufgaben des Vereins aktiv unterstützt und sich zur Zahlung des festgelegten Mitgliedsbeitrags verpflichtet.
- (2) Förderndes Mitglied kann darüber hinaus jede natürliche und jede juristische Person werden, die die Aufgaben des Vereins unterstützt und den festgelegten Mitgliedsbeitrag bezahlt. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht und können für kein Amt gewählt werden.
- (3) Der Wechsel der Mitgliedschaften für natürliche Personen ist auf schriftlichen Antrag beim Vorstand möglich. Die Änderung der Mitgliedschaft wird durch den Vorstand analog zu § 6 (1) entschieden.
- (4) Zur Sicherung des Bestandes des Vereins auf Dauer ist laufend eine gezielte Mitgliederwerbung unter den Eltern der Kindertagesstätte „Am Vogelgesang“ durchzuführen.

§ 6 Mitgliedschaft (Aufnahme, Kündigung, Ausschluss)

- (1) Die Mitgliedschaft wird beim Verein schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand in einfacher Mehrheit. Eine Ablehnung erfolgt binnen zweier Wochen unter schriftlicher Angabe der Gründe. Über einen möglichen Einspruch des Antragsstellers, der innerhalb dreier Wochen beim Vorstand eingehen muss, sowie über Einsprüche einzelner Mitglieder entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.
- (2) Die Mitgliedschaft endet mit Kündigung, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.
- (3) Die Kündigung ist nur zum Ende des Geschäftsjahres, zum 31.12., möglich und muss gegenüber dem Vorstand spätestens bis einen Monat vor Ablauf dieses Termins schriftlich erklärt werden.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Antrag mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder durch die Mitgliederversammlung entschieden werden. Gründe für einen Ausschluss liegen vor, wenn das betreffende Mitglied gegen die Satzung verstößt oder die Interessen, das Ansehen oder die Ehre des Fördervereins schädigt. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

- (5) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vermögen des Fördervereins, ihren eingezahlten Beiträgen und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen oder Spenden.

§ 7 Aufnahmegebühr und Beiträge

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat eine einmalige Aufnahmegebühr und einen jährlichen Mindestbeitrag zu entrichten, deren Höhe auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung für das laufende Geschäftsjahr festgesetzt werden.
- (2) Fördernde Mitglieder zahlen eine einmalige Aufnahmegebühr und einen jährlichen Mindestbeitrag, dessen Höhe auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung für das laufende Geschäftsjahr festgesetzt werden.
- (3) Der Beitrag ist unaufgefordert spätestens einen Monat nach Bestätigung der Mitgliedschaft und dann folgend zu Beginn des Geschäftsjahres zu zahlen.
- (4) Bei Beitritt im Laufe eines Jahres ist der volle Mindestbeitrag fällig.
- (5) Eine Beitragszahlung, die den festgelegten Mindestbeitrag überschreitet, wird als Spende gemäß §17 (1) behandelt.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung,
 - der geschäftsführende Vorstand
 - und der erweiterte Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den ersten drei Monaten eines Kalenderjahres stattfinden. Sie ist durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen vorher durch öffentlichen Aushang in der Kindertagesstätte „Am Vogelgesang“, durch Bekanntgabe an die Presse sowie auf schriftlichem (Brief, Telefax) oder elektronischem Weg für Mitglieder, deren e-Mail-Adresse dem Förderverein vorliegt, einzuberufen. Zur Wahrung der Frist genügt der rechtzeitige Versand beziehungsweise Aushang der Einladung.
- (2) Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung sind bis zu sieben Tagen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit schriftlich (Brief, Telefax, Aushang) oder auf elektronischem Weg (Email) eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von 1/3 aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist auf vier Tage abgekürzt werden.
- (4) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Die Stimmübertragung auf andere Mitglieder ist zulässig. Sie muss in schriftlicher Form dem Vorstand vor, spätestens jedoch am Tag der Mitgliederversammlung vorgelegt werden

und ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Jedes Mitglied darf zusätzlich höchstens zwei weitere Mitglieder stimmrechtlich vertreten.

- (5) Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich, sofern nichts anderes vom Vorstand beschlossen wurde.
- (6) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, dessen Vertreter oder ein von der Mitgliederversammlung gewählter Versammlungsleiter.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern diese Satzung keine andere Regelung vornimmt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Wahlen ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich.
- (8) Die Stimmabgabe erfolgt offen durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen, wenn dies nicht mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmen zurückgewiesen wird.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - die Wahl und Berufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
 - die Entgegennahme des Prüfungsberichts der Kassenprüfer,
 - die Bestellung der Kassenprüfer,
 - die jährliche Entlastung des Vorstandes,
 - die Abberufung des Vorstandes,
 - die Mindesthöhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags,
 - die Mindesthöhe jährlicher Arbeitsleistungen in Stunden,
 - eine Änderung der Satzung,
 - die Auflösung des Vereins,
 - sonstige Angelegenheiten, die vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden,
 - sonstige Angelegenheiten, die von mindestens $\frac{1}{4}$ der anwesenden ordentlichen Mitglieder unmittelbar in der Mitgliederversammlung beantragt werden,
 - Entscheidung über Mitgliedschaft nach Ablehnung durch den Vorstand bei Einspruch.
- (2) Für Satzungsänderungen und für den Antrag auf Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ aller ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss der Vorstand innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Hierauf ist in der Einladung beziehungsweise im Aushang hinzuweisen. Diese Mitgliederversammlung kann eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschließen.
- (3) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss Ort und Tag mit Beginn und Ende der Sitzung, Tagesordnung und Namen der anwesenden Mitglieder sowie die gefassten Beschlüsse enthalten. Sie liegt nach einer Woche zur Einsicht vor.

§ 11 Vorstand

- (1) Die Leitung des Fördervereins erfolgt durch den Vorstand. Er wird durch die Mitgliederversammlung für 2 Geschäftsjahre gewählt. Der Vorstand besteht aus:
 1. dem 1. Vorsitzenden,
 2. dem 2. Vorsitzenden,

3. dem Schatzmeister,
4. dem Schriftführer,
5. dem Beisitzer.

Während der Amtszeit frei werdende Vorstandspositionen können durch Vorstandsbeschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung neu besetzt werden. Diese Neubesetzung wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für den verbleibenden Rest der Amtszeit bestätigt oder im gegenteiligen Fall durch Neuwahl anderweitig besetzt. Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Ständiger Teilnehmer an allen Vorstandssitzungen sollte ein Mitglied des Kindergartenpersonals sein.
- (3) Die gewählten Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
- (4) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben, nach Absprache mit dem Vorstand und nach Vorlage der Belege beim Schatzmeister, jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer für den Verein geleisteten Auslagen.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Insbesondere entscheidet er über die Verwendung der Mittel und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und ist an diese gebunden. Der Vorstand stellt der Mitgliederversammlung zu seiner Entlastung jährlich einen Tätigkeitsbericht und die Jahresabrechnung vor. Erteilt die Mitgliederversammlung dem Vorstand Entlastung, billigt diese die Geschäftsführung als im Wesentlichen ordnungsgemäß.
- (6) Der Vorstand ist berechtigt, durch einstimmigen Beschluss für nichterbrachte Arbeitsleistungen der Mitglieder einen finanziellen Ausgleich festzulegen und einzufordern.
- (7) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen. Die Vereinsmitglieder müssen von solchen Satzungsänderungen zeitnah unterrichtet werden.
- (8) Das gesetzliche Vorstandsamt ist unvereinbar mit der Anstellung in der Kindertagesstätte „Am Vogelgesang“ bzw. beim Träger dieser Kindertagesstätte oder einer selbständigen oder freiberuflichen Tätigkeit für den Verein.
- (9) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, jedoch mindestens viermal im Jahr statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch ein Mitglied des gesetzlichen Vorstands schriftlich (Brief, Aushang) oder auf elektronischem Weg (Email) mit einer Frist von mindestens 7 Tagen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstands anwesend sind. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Schriftliche Stimmabgabe muss erfolgen, wenn auch nur ein Mitglied dies verlangt. Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Schriftführer und einem Mitglied des gesetzlichen Vorstands unterzeichnet wird. Zu den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen können beratend sachkundige Personen hinzugezogen werden.

§ 12 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende sowie der Schatzmeister. Es vertreten jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinsam den Verein. Für das Innenverhältnis des Vereins wird bestimmt: Die übrigen Vorstandsmitglieder sind nur bei Verhinderung von mindestens zwei Mitgliedern des gesetzlichen Vorstands zur Vertretung berechtigt.

§ 13 Schatzmeister und Kassenprüfer

- (1) Alle Kassengeschäfte werden vom Schatzmeister geführt.
- (2) Der Schatzmeister hat jährlich in der Mitgliederversammlung, sowie auf Aufforderung des Vorstandes, einen Kassenbericht vorzulegen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt möglichst zwei, mindestens jedoch einen Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr. Diese prüfen einmal jährlich die Kasse und berichten der Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Legt ein Kassenprüfer vor Ablauf seiner Amtszeit die Tätigkeit nieder, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung die Position neu besetzen, die durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt wird oder gegebenenfalls anderweitig durch Wahl neu vergeben wird.
- (4) Der Kassenprüfer darf nicht dem Vorstand angehören. Er hat mindestens einmal im Jahr vor der ordentlichen Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (5) Der Schatzmeister ist verantwortlich für den Eingang und die Überprüfung der Beiträge. Er hat laufend Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben sowie das Vermögen des Fördervereins nach den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu machen.

§ 14 Der Schriftführer

- (1) Der Schriftführer erledigt alle schriftlich anfallenden Arbeiten des Vereins. Er führt über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung Protokoll.
- (2) Er verfasst Vereinsmitteilungen und –informationen und hält den Kontakt mit der örtlichen Presse.
- (3) Er kann in der Wahrnehmung seiner Aufgaben durch einzelne Mitglieder des Vorstandes entlastet werden.

§ 15 Haftpflicht

- (1) Der Verein haftet nicht gegenüber den Mitgliedern für Schäden und Sachverluste, die bei der Ausführung von Tätigkeiten und Handlungen entstehen, die auf die Erfüllung des Vereinszweckes gerichtet sind.
- (2) Der Haftungsausschluss gilt nicht für arbeitsrechtliche Anstellungsverhältnisse, hier gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 16 Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens, Gerichtsstand

- (1) Der Förderverein ist aufzulösen, wenn er weniger als 7 Mitglieder zählt.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Fördervereins sowie bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das gesamte Vereinsvermögen an den Träger der Kindertagesstätte „Am Vogelgesang“ übertragen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 3 dieser Satzung zu verwenden hat.
- (3) Gerichtsstand des Vereins ist sein Sitz.

§ 17 Spenden

- (1) Der Förderverein nimmt – auch von Nichtmitgliedern – zur Erreichung der Vereinsziele Spenden entgegen.

§ 18 Abschließende Bemerkungen

- (1) Die in der Satzung benannten Funktionen, Ämter- und Personenbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Im Sinne einer besseren Lesbarkeit wurde auf die explizite Verwendung der Bezeichnungen für beide Geschlechter verzichtet.
- (2) Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 10.03.2010 beschlossen.